

2. Nachtrag
mit Wirkung ab dem 1. April 2021
zwischen
der AOK PLUS - Die Gesundheitskasse
für Sachsen und Thüringen.
vertreten durch den Vorstand,
hier vertreten durch Herrn Dr. Ulf Maywald
und
der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen
(KV Sachsen)
zu der
mit Wirkung ab dem 1. Januar 2016
abgeschlossenen
Vereinbarung
gemäß § 132e SGB V
über die Durchführung von aktiven Schutzimpfungen
gegen übertragbare Krankheiten
im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung
auf der Grundlage des §20i Abs. 2 SGB V
(,Impfvereinbarung Sachsen – Satzungsleistungen')

Unter Zugrundelegung der Empfehlungen der Sächsischen Impfkommision zur Durchführung von Schutzimpfungen im Freistaat Sachsen (Impfempfehlung E 1, Stand: 01.01.2020) vereinbaren die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen (KV Sachsen) und die AOK PLUS die Anlage A1, Leistungskatalog für Versicherte der AOK PLUS, i. R. der Impfvereinbarung Sachsen – Satzungsleistungen anzupassen. Dazu wird dieser 2. Nachtrag vereinbart.

- I. In der Tabelle zur Anlage A1, zuletzt geändert in der Fassung vom 17.02.2021, in Kraft mit Wirkung zum 1. Januar 2021, wird in der Zeile „Meningokokken ⁴⁾“ die Angabe „Meningokokken ⁴⁾“ durch die Angabe „Meningokokken (Serogruppe C)“ ersetzt. Am Tabellenende entfällt damit die Fußnote „4“ ersatzlos.
- II. In derselben Tabelle wird nach der Zeile „Meningokokken (Serogruppe C)“ die Zeile „Meningokokken (Serogruppe B)“ wie folgt eingefügt:
 - (a) „Standardimpfung für alle Kinder und Jugendlichen ab 3. Lebensmonat bis zum vollendeten 18. Lebensjahr“ (Spalte 2)
 - (b) Abrechnungsnummer: „89114Z“ (Spalte 3)
 - (c) Vergütung: „6,81 EUR“ (Spalte 4)
- III. Die neugefasste Anlage A1 ist Bestandteil dieses 2. Nachtrages.
- IV. Die Änderungen dieses 2. Nachtrages treten mit Wirkung ab dem **1. April 2021** in Kraft.

Dresden, den 16. MRZ. 2021

Dresden, den

gez.

gez.

Kassenärztliche Vereinigung Sachsen

AOK PLUS